

TERRANIA

Bündnis Freier Menschen



VERFASSUNG

deutsch

VERFASSUNG

ZUM GELEIT

Das Leben und die Erde wurden uns geschenkt.

Unser Handeln auf Erden, unsere Gedanken, Ideen hinterlassen Spuren und bringen mitunter auch große Veränderungen mit sich, und so beeinflussen wir mehr oder weniger den Lauf der Dinge.

In Jahrmillionen hat sich das Leben auf der Erde ohne uns immer weiter entwickelt und ist artenreicher und komplexer geworden. Diesen natürlichen Prozeß dürfen wir gerne mitgestalten. Jedoch dürfen wir es uns nicht erlauben, Leben blind und ohne Rücksicht zu zerstören und somit diese Vielfalt und Fülle zu vernichten.

Als dominanteste Spezies auf diesem Planeten und mit Verstand beseelt wollen wir dieses Erbe von Generationen zu Generation verantwortungsvoll entgegennehmen, bereichern und weitergeben.

In diesem Sinne hat sich das Bündnis freier Menschen diese Verfassung gegeben.

RECHTE UND PFLICHTEN

1. Menschenrechte

Das Leben in Liebe und Freiheit bildet die Würde des Menschen. Dieses unveräußerliche Menschenrecht ist unantastbar. Es zu schützen und zu fördern ist die höchste Pflicht jedes einzelnen Menschen und jeder menschlichen Gemeinschaft.

2. Selbstbestimmung

Niemand darf zu etwas gezwungen werden, weder auf Bestreben eines Einzelnen noch auf Verlangen einer Gruppe, sofern er nicht das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit eines anderen oder mehrerer Menschen nachweislich gefährdet oder zu gefährden sucht.

3. Gleichberechtigung

Alle Menschen sind gleichberechtigt.

Niemand darf auf Grund seiner Herkunft, seiner Kontakte, seines Alters, seines Geschlechtes, seiner Religion, eventueller Behinderungen oder besonderer Begabungen, seines Vermögens, noch aus anderen Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden.

4. Privatsphäre und Anonymität

Jeder hat das Recht auf Privatsphäre und Anonymität, soweit er nicht das Leben oder die Gesundheit anderer nachweislich gefährdet oder zu gefährden sucht. Niemand hat das Recht Auskünfte über Dritte ohne deren Zustimmung zu erteilen.

Zur Privatsphäre gehören unter anderem: Angaben über die Herkunft, die Abstammung, private und berufliche Kontakte, religiöse und politische Werte und Praktiken, das Post- und Fernmeldegeheimnis (physisch und digital), die Unverletzlichkeit der Wohnung und des Grundstücks, sowie Angaben über Einkommen, Vermögen und den Zahlungsverkehr.

5. Familie

Die Familie ist die einzige natürlich begründete Gemeinschaft.

Die Kinder haben das Recht auf die Fürsorge ihrer Eltern und der übrigen menschlichen Gemeinschaft.

Die Eltern haben das vorrangige Recht und die Pflicht der Fürsorge: zum Schutz, zur Versorgung, zur Erziehung und zur Bildung ihrer Kinder.

Der Wille der Kinder ist stets zu achten.

6. Mündigkeit

Jeder Mensch hat das Recht auf eigene Entscheidung.

Die Folgen der Mißachtung des Willens anderer Menschen, insbesondere von Schutzbefohlenen, sind von allen Beteiligten stets persönlich zu verantworten.

Kein Gesetz und keine Weisung können und dürfen mündige Menschen vor dieser Verantwortung entbinden.

Der eigene Wille soll nur dann mißachtet werden, wenn sich der Betreffende ungewollt selbst oder andere Menschen in Freiheit, Leben und Gesundheit gefährdet oder deren Besitz oder die Natur zerstört.

7. Schutzbedürftige

Kinder und alle anderen Menschen, die nicht oder noch nicht zur Selbstversorgung befähigt sind, genießen den Schutz und die Förderung ihrer Mitmenschen auf allen betreffenden Gebieten. Oberstes Ziel ist die größtmögliche Eigenständigkeit.

Der Wille der Schutzbedürftigen ist stets zu achten.

Die Schutzbedürftigen sollen sich im Gegenzug angemessen erkenntlich zeigen.

8. Bildung

Jeder Mensch hat das Recht auf Wissen, das ihm ein eigenständiges Leben innerhalb der Natur und oder in der arbeitsteiligen Gemeinschaft ermöglicht. Dazu gehören Natur- und Pflanzenkunde, die Herstellung und Handhabung von Werkzeugen und Maschinen, sowie das Erlernen von Sprache in Wort und Schrift und die Beherrschung grundlegender Mathematik.

9. Gesundheit

Jeder hat das Recht zur Wahrung der eigenen Gesundheit und die Pflicht zum Schutz der Gesundheit seiner Mitmenschen. Gegenseitige Hilfe soll angeboten werden. Niemand darf diese Hilfe unterlassen, wenn Gefahr für Leib und Leben besteht, es sei denn zum Schutze des eigenen Lebens und der eigenen Gesundheit.

10. Natur- und Ressourcenschutz

Die Natur ist stets zu schützen. Dazu gehört die Wahrung der natürlichen Ressourcen, der Schutz der Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen. Jeder ist berechtigt soviel Platz in der Natur einzunehmen, um sein eigenes Leben zu bewahren.

11. Besitz - Eigentum und Vermögen

Eigentum verpflichtet. Es soll sowohl dem Wohle des Einzelnen als auch dem Wohle der Gemeinschaft dienen. Keinesfalls darf Besitz die Versorgung, das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit einzelner Menschen oder Gruppen oder die Gerechtigkeit gefährden.

Sämtlicher Grund und Boden; alle Wasser- und Landflächen, der Luftraum, die Tiere und Pflanzen, Wohn- und Wirtschaftsräume, sowie Bodenschätze müssen vorrangig zur Versorgung der gesamten Menschheit eingesetzt werden.

Jeder hat das Recht auch über seinen persönlichen Bedarf hinaus Eigentum zu erwerben und Vermögen aufzubauen und bereits erworbenes zu behalten und zu schützen. Daraus erwächst jedoch gleichzeitig die Verpflichtung, die Versorgung der Gemeinschaft anteilig mit zu tragen.

In Krisenzeiten darf Besitz vorübergehend enteignet werden, wenn die Besitzer nicht eigenständig die Versorgung Notleidender entsprechend ihrer individuellen Möglichkeiten übernehmen. Nach Beendigung einer Notlage ist der Besitz den Eigentümern wieder zurückzugeben. Darüber hinaus sind diese angemessen zu entschädigen.

12. Selbstversorgung

Niemand darf zur Arbeit innerhalb einer Gemeinschaft oder zu Abgaben an eine Gemeinschaft gezwungen werden.

Daraus resultiert der bedingungslose Anspruch auf Nutzung eines eigenen Stück Landes, welches zur Selbstversorgung geeignet ist.

Die zugesprochene Fläche muß für den Anbau von genügend Nahrung und zur sicheren Versorgung mit ausreichend Rohstoffen, für geeignete Kleidung, das Errichten einer Wohnstätte, deren Ausstattung sowie zum Heizen und zur Erzeugung benötigter Elektrizität geeignet sein.

Kann eine direkte Versorgung durch Zuteilung von ausreichend Grund und Boden sowie Bodenschätzen nicht gewährleistet werden, weil schon andere diese Ländereien ihr Eigen nennen, so ist von den Besitzern ersatzweise eine materielle oder eine finanzielle Ausgleichszahlung ohne Gegenforderung zu leisten oder den Betreffenden das Land zur Selbstversorgung zu überlassen.

13. Fremdversorgung durch Handel

Jeder hat das Recht auf selbstbestimmten Handel und angemessene Bezahlung seiner Waren oder Dienste.

Es ist gestattet das Nutzungsrecht der zugestandenen Flächen zur Selbstversorgung bis max. auf Lebzeiten Dritten zu übertragen.

Jede Arbeit und das Aufwenden von Zeit ist wertvoll, gleichgültig ihres finanziellen Ertrags, sofern sie dem Wohlergehen des Einzelnen und zugleich dem Leben, der Gesundheit, der Freiheit und dem Frieden und der Gerechtigkeit auf der Erde dient. Arbeit soll stets angemessen materiell oder ersatzweise finanziell und zugleich mit Dankbarkeit honoriert werden.

Kann die Fremdversorgung durch Handel nicht oder nicht mehr garantiert werden, dann tritt umgehend das Recht auf Eigenversorgung wieder in Kraft.

14. Geldwesen

Das Geldwesen ist frei. Ein Zwang zur Nutzung von Geld als Tauschmittel ist unzulässig.

Jeder ist berechtigt eigene Zahlungsmittel in Umlauf zu bringen und die Regeln dafür zu bestimmen. Betrügerische Systeme sind verboten.

15. Organisation und Verwaltung

Jeder Mensch entscheidet freiwillig über den Beitritt zu Gemeinschaften und ist zur Gründung von Gemeinschaften berechtigt.

Jede Gemeinschaft beschließt eigenständig und individuell ihre Regierungs-, bzw. Verwaltungsform. Niemand jedoch darf zum Beitritt und zum Verbleib in einer Gemeinschaft gezwungen werden.

Vertragliche Verpflichtungen, die aus dem Beitritt oder durch das Nutzen von Leistungen einer Gemeinschaft entstehen oder entstanden sind, sind zu erfüllen, sofern sie nicht gegen die Menschenrechte, vorrangig die Freiheit, die körperliche Unversehrtheit und die Würde verstoßen.

16. Gesetze

Es gelten im Bündnis freier Menschen für jeden zu jederzeit und ohne Ausnahme alle Gesetze, zu denen er sich selbst und freiwillig verpflichtet hat.

Für die Umsetzung und Einhaltung der verfassungsgemäßen Ordnung liegt die Verantwortung bei jedem Einzelnen. Jeder ist gefordert geeignete Maßnahmen für den Aufbau, die Wahrung und oder die Wiederherstellung der verfassungsgemäßen Ordnung

zu ergreifen, ganz gleich ob allein oder gemeinsam in einer Gruppe.

Über die Verfassungsmäßigkeit zu verabschiedender oder bereits beschlossener Gesetze, Regeln und Sanktionen wachen alle Menschen des Bündnisses.

17. Freiheitsentzug

Freiheitsentzug ist ausschließlich zum Schutz des Gemeinwohls vor Verbrechen und Gewalt zulässig.

Kein Mensch darf seiner Freiheit beraubt werden, wenn er nicht selbst gegen die unveräußerlichen Menschenrechte verstößt, sprich die Freiheit, das Leben, die Gesundheit und oder die Würde seiner Mitmenschen verletzt, gefährdet oder nachweislich zu gefährden oder zu verletzen versucht.

18. Folter und Todesstrafe

Folter und Todesstrafe sind grundsätzlich verboten.

19. Asyl

Jeder Mensch hat das Recht auf Asyl im Bündnis freier Menschen, wenn seine unveräußerlichen Menschenrechte: die Freiheit, das Leben, die Gesundheit und oder die Würde verletzt werden.

Jeder Einzelne im Bündnis freier Menschen soll dieses Recht nach seinen Möglichkeiten garantieren.

Asyl soll nur den Menschen verwehrt werden, die versuchen, sich damit dem Freiheitsentzug wegen Mißachtung der Menschenrechte zu entziehen.

20. Krieg und Verteidigung

Friedliche Lösungen sind stets oberstes Ziel.

Diplomatische Möglichkeiten sind einem Krieg oder einer gewaltsamen Auseinandersetzung vorzuziehen.

Im Notfall ist jeder Mensch zur Selbstverteidigung und zur gegenseitigen Hilfe berechtigt und verpflichtet. Er darf die notwendige Gewalt aber ausschließlich zum unmittelbaren Schutz des eigenen Lebens, seiner Gesundheit und seiner Freiheit oder von schutzbedürftigen Menschen anwenden.

Das Bündnis freier Menschen erkennt die Eigenständigkeit jedes einzelnen Menschen gleich welcher Gemeinschafts- und oder Staatsangehörigkeit an. Angriffskriege gegen einzelne Menschen, Länder oder sonstige Gruppierungen widersprechen ausdrücklich dieser Verfassung.

Das Militär dient ausschließlich der Verteidigung der Freiheit, körperlichen Unversehrtheit der Menschen und der von ihnen benötigten und genutzten Ländereien. Die zivile Bevölkerung der Gegner ist ebenso zu schützen, wie die eigene.

Über die Art des persönlichen Einsatzes entscheidet jeder einzelne Mensch selbst. Niemand darf zum Dienst an der Waffe gezwungen werden.

21. Geltungsbereich

Diese Verfassung gilt weltweit.

Jeder Mensch erhält durch Akzeptanz dieser Verfassung und Einhaltung der Menschenrechte, auf Wunsch den Schutz durch die Menschen und Gemeinschaften des Bündnisses freier Menschen.

